

An den
Vorsitzenden des Integrationsrates
Herrn Tayfun Keltek

An die
Geschäftsstelle des Integrationsrates
Herrn Andreas Vetter

Antrag gem. § 3 der Geschäftsordnung des Integrationsrates

Gremium	Datum der Sitzung
Integrationsrat	23.04.2012

Thema: **Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden**

Hier : § 27 Abs. 3 in der Fassung vom 24.09.2009

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Keltek,
sehr geehrte Integrationsratsmitglieder,

Wir sehen im geltenden § 27, Ziffer 3, des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden, eine schwerwiegende Benachteiligung aller Spätaussiedler aus der ehemaligen UdSSR, deren Nachfolgestaaten und des gesamten Ostblockes, Polen, Rumänien, etc. , denn sind diese Personen als Deutsche nach § 4 (bzw. § 7) des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt, endet die Möglichkeit aktiver Wahlausübung fünf Jahre nach Beginn der Zuerkennung der Deutschen Staatsbürgerschaft.

Damit verlieren die betroffenen Personen mit Deutscher Staatsbürgerschaft die Möglichkeit sich aktiv an den Wahlen zu beteiligen und auch den konkreten Bezug sich an der Arbeit in und mit den Integrationsräten zu beteiligen.

Hier besteht die Notwendigkeit, den § 27 Ziffer 3 des Gesetzes schnell zu ändern, was ohne großen parlamentarischen und zeitlichen Aufwand möglich ist, damit die Arbeit der Integrationsräte eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung mit Migrationshintergrund bekommen. Eine solche Beteiligung führt bei den Aussiedlern aus der ehemaligen UdSSR, die noch nicht so in der politischen Arbeit beteiligt waren und noch keine Erfahrungen in der politischen Arbeit gesammelt haben, aus eigener Betroffenheit zu positiven Ergebnissen, diese machen eigene Erfahrungen in politischen Bereichen und werden so für die Arbeit in politischen Gremien interessiert und vorbereitet. Das ebnet den Weg in verantwortliche staatsbürgerliche demokratische Beteiligung dieses Personenkreises und kann dazu führen sich für die Mitarbeit und Mitgliedschaft in einer Partei zu entscheiden. Dieses wäre dann eine wesentliche und sehr erfolgreiche Entwicklung.

Es sei daran erinnert, dass bei Verabschiedung des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden, 2009 im § 27 Ziffer 3 erfolgte. So wurde die Beschränkung aktiven Wahlrechtes für Deutsche, wie im Zitat zu lesen ist, Realität: **Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Abs.1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.**

Die Formulierung führt dazu, dass der in NRW hohe Anteil an der Gesamtbevölkerung von über 1.000.000 Spätaussiedlern und Migranten aus der ehemaligen UdSSR, deren Nachfolgestaaten und anderen Ostblockstaaten bei Integrationsratswahlen aktiv ausgeschlossen sind, wenn die länger als fünf Jahre in Deutschland leben und deutsche Staatsbürgerschaft haben. Je mehr die Zahl der Wähler dieser Bevölkerungsgruppen eingeschränkt ist, so geringer ist die Partizipation der Betroffenen und deren Repräsentanz im Integrationsrat gewährleistet.

Das ist eine hoffentlich nicht gewollte Ausgrenzung von deutschen Vertriebenen und Spätaussiedlern an politischer Partizipation und fördert im Zweifel nur den Rückzug in gesellschaftliche Parallelstrukturen.

Das ist eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, gegenüber anderen Bevölkerungsgruppen mit Migrationshintergrund. Unstreitig ist, dass Ausländer, Vertriebene und Spätaussiedler im Ausland geboren sind, erst später, manchmal erst Jahrzehnte nach der Geburt nach Deutschland kamen. In diesem Sinne stellt sich die Frage, inwieweit die Integrationsräte mit einer Wahlbeteiligung von 11,16 % bei den letzten Wahlen im Jahre 2010 und bei dem Ausschluss von über 1.000.000 Vertriebenen, Spätaussiedlern und Migranten mit der deutschen Staatsbürgerschaft legitim sein dürfte und so die Interesse von allen Bevölkerungsgruppen mit Migrationshintergrund vertreten? Wie viele Wahlberechtigte würden wir im Jahre 2015 haben, wenn wir schon jetzt kaum Zuwanderer aus Ostblock haben und zunehmend Einbürgerungen unter allen Migrantengruppen haben?

Jedoch sollte hier nicht eine verwaltungsgerichtliche Lösung gesucht werden, deren Ergebnis zu dem ungewiss ist, sondern die wesentlich einfachere Gesetzesänderung. Nun ist es Zeit, für die Gleichbehandlung von Ausländern, die immer hier wahlberechtigt sind und Deutschen mit Migrationshintergrund, die Begrenzung auf die 5 Jahre befristete aktive und passive Wahlteilnahme ersatzlos zu streichen. So gewinnen alle Parteien an Glaubwürdigkeit bei betroffenen Vertriebenen, Spätaussiedlern und Migranten.

Unsererseits wird befürchtet, dass die bis jetzt geltenden Wahlvoraussetzungen für deutsche Vertriebene und Spätaussiedler nicht mit den entsprechenden Artikeln des Grundgesetzes Artikel 3 (Gleichheit vor dem Gesetz) und Artikel 33 des Grundgesetzes (Staatsbürgerliche Rechte) in Übereinstimmung mit den jetzigen Wahlbestimmungen stehen. In Zusammenarbeit mit Staatsrechtlern prüfen wir in wie weit diese Wahlordnung mit dem Grundgesetz zu vereinbaren ist.

Aus alledem folgen unsere Forderungen:

1. Abschaffung des Begriffes **Menschen mit Migrationshintergrund**, bei den Vertriebenen, Spätaussiedlern die als Deutsche nach Deutschland gekommen sind, entsprechend den § 4 und 7 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt sind, was sogar bis in der dritte Generation gezählt wird.
2. Sollen wir, als Spätaussiedler, weiter zu den Menschen mit Migrationshintergrund gezählt werden, dann fordern wir eine dringende Gesetzesänderung des § 27 Absatz 3: 1. Ausländer, 2. Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Abs.1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.
3. Der Teil: „fünf Jahre vor dem Tag der Wahl“ ist ersatzlos zu streichen.
4. Das automatische Wahlrecht ist allen den Bürgern die im Ausland geboren sind zu gewähren, so entfällt der mit der Wahlregistrierung verbundene Abschreckungseffekt der besonderen Registrierung bei den Vertriebenen und Spätaussiedlern.
5. Sollte die bisherige Regelung – einerseits der Einbeziehung der deutschen Vertriebenen und Aussiedler und der folgende Ausschluss der Deutschen nach 5 Jahren Aufenthalt als Deutsche in der Bundesrepublik von der aktiven Wahlausübung, so werden die deutschen Vertriebenen und Spätaussiedler benachteiligt. In diesem Falle fordern wir die Trennung der bisher geltenden Aufgaben- und Interessentrennungen, sowie Interessenvertretung durch die Integrationsräte für Migranten und der Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen

Wir bitten den Integrationsrat der Stadt Köln um die Abstimmung dieser Petition und in Falle der Unterstützung um die Fertigung eines Unterstützungsschreibens mit dem Beschluss des Integrationsrates und der Versendung an den Petitionsausschuss des Landtages NRW.

Mit freundlichen Grüßen

Dimitri Rempel